

<b>Zuständigkeit</b>	<b>SZN, GuG, THS, HCS, SR, HLS, ST, SW, FöZ</b>	<b>JBS und JCS</b>
<b>Auskunft erteilt</b>	Frau Löffler	Frau Rostin
<b>Telefon</b>	04101/ 211- 4103	04101/ 211- 4104
<b>Fax</b>	04101/ 211- 774103	04101/ 211- 774104
<b>e-Mail</b>	loeffler@stadtverwaltung.pinneberg.de	rostin@stadtverwaltung.pinneberg.de
<b>Zimmer</b>	245	243

## Hinweise zur Schülerbeförderung

Sehr geehrte Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

Sie haben zwei Möglichkeiten bei der Schülerbeförderung:

### **Fahrrad-Entschädigung**

Wenn Ihr Kind mit dem Fahrrad zur Schule fährt, haben Sie die Möglichkeit, anstatt der Beantragung eines Deutschlandtickets eine Fahrrad-Entschädigung zu beantragen. Die Fahrrad-Entschädigung beträgt dann 25 % der Kosten, die ansonsten für das Deutschlandticket entstehen würden.

Die Gewährung der Fahrrad-Entschädigung

- richtet sich nach festgelegten Schulwegentfernungen. Nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinnebergs haben Schüler\*innen Anspruch auf eine kostenfreie Schülerbeförderung im Kreis Pinneberg, die einen Schulweg von mehr als 2 km zur nächstgelegenen Grundschule oder mehr als 4 km zur nächstgelegenen weiterführenden Schule der gewählten Schulart haben, also Gymnasium oder Gemeinschaftsschule. Es geht nicht darum, welche Schule das Kind tatsächlich besucht. Entscheidend ist die Entfernung zur nächstgelegenen Schule. Beispiel= Die nächstgelegene Gemeinschaftsschule ist 1,5 km entfernt. Das Kind besucht aber eine Gemeinschaftsschule, die 6 km entfernt liegt. Dann besteht kein Anspruch auf eine Fahrrad-Entschädigung. Dieses gilt jedoch nur für Schüler\*innen, bei denen der Wohnort mit dem Schulort nicht identisch ist.
- verpflichtet Sie, die Stadt Pinneberg umgehend zu informieren, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies wäre zum Beispiel der Fall beim Wechsel in die 11. Klasse, Abgang von der Schule, einem Umzug in einen Wohnort, bei dem die festgelegten Schulwegentfernungen nicht mehr zutreffen. Die Auszahlungen werden dann eingestellt. Sie haben unberechtigte Zahlungen zurück zu zahlen.
- **kann nur ab dem Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag bei der Stadt Pinneberg eingegangen ist.** Eine rückwirkende Auszahlung ist für vorausgegangene Monate ausgeschlossen
- die Fahrrad-Entschädigung erfolgt für ein Schuljahr, einen Antrag müssen Sie somit jährlich neu stellen.
- verpflichtet Sie neben diesem Antrag nicht zusätzlich eine Fahrkarte über das OLAV-Verfahren zu beantragen.

Sofern Sie eine Fahrrad-Entschädigung erhalten möchten, ist es erforderlich, dass Sie das Antragsformular ausfüllen und beim Fachdienst Schulen der Stadt Pinneberg einreichen. Das Antragsformular können Sie gerne per E-Mail an die Stadt Pinneberg senden. Anschließend erhalten Sie einen Bescheid mit den entsprechenden Auszahlungsbedingungen.

## **Erhalt einer Fahrkarte**

Das kostenlose oder teilfinanzierte Deutschlandticket ist über [www.ticket-olav.de](http://www.ticket-olav.de) zu beantragen.

Informationen zum Verfahren können Sie auf der dortigen Internetseite einsehen.